



Die „Goldenen Regeln“ des Miteinanders

auf einen Blick!

1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich dazu, einander mit Respekt, Höflichkeit und Freundlichkeit zu begegnen.
2. Alle Mitglieder tragen dazu bei, dass die Werte der Schule (Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage) umgesetzt werden, so dass ein gewaltfreies Schulleben ermöglicht und Diskriminierung aller Art unterbunden wird.
3. Alle Mitglieder tragen für die Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände die Mitverantwortung (z. B. Ordnungsdienst).
4. Alle Mitglieder gehen mit dem Schuleigentum sorgfältig um (z. B. Klassenräume, Schulbücher, technische Geräte, etc.).
5. Alle Mitglieder unterlassen das Essen sowie das Kauen von Kaugummis während des Unterrichtes.
6. Alle Mitglieder kleiden sich angemessen und unterlassen das Tragen von Hüten, Mützen, Kapuzen und Kappen (während des Unterrichts).
7. Alle Mitglieder verhalten sich anderen gegenüber nicht gesundheitsgefährdend (z. B. Wasserpistolen, Spraydosen, gefährliche Gegenstände).
8. Das Rauchen, das Vapen, das Trinken alkoholischer Getränke und der Konsum von Rauschmitteln (z.B. Cannabis) auf dem Schulgelände sind verboten.
9. Alle Mitglieder halten sich an die Pausenregelungen.
10. Alle Mitglieder halten sich an die Nutzungsregeln digitaler Endgeräte.



Schul- und Hausordnung **für das Gymnasium Petrinum Dorsten**

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Geltungsbereich und Hausrecht
- 2) Allgemeine Verhaltensweisen
- 3) Pausenregelung und Aufenthaltsbereiche
- 4) Fehlzeiten
- 5) Fachraumregeln
- 6) Schulgesundheit/Unfallvorsorge
- 7) Sicherheit und Verhalten in außergewöhnlichen Situationen
- 8) Schulfremde Personen
- 9) Außerschulische Nutzung
- 10) Der wirtschaftliche Standort Schule

1. Geltungsbereich und Hausrecht

- 1.1 Die Schul- und Hausordnung regelt den Ablauf des Verhaltens in der Schule, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und eine problemfreie Nutzung zu ermöglichen, so dass der Schulfrieden gewahrt wird.
- 1.2 Diese Schul- und Hausordnung gilt für Schüler:innen, für Lehrer:innen und andere in der Schule tätige Personen. Besucher:innen werden ebenfalls angehalten, die Hausordnung zu befolgen.
- 1.3 Die Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen machen zu Beginn jeden Schuljahres den Schüler:innen die für sie geltenden Bestimmungen der Schul- und Hausordnung in geeigneter Form verständlich. Die Klassenleitungen weisen die Erziehungsberechtigten in der ersten Klassenpflegschaftssitzung eines jeden Schuljahres auf die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung in geeigneter Weise hin.
- 1.4 Das Hausrecht für das Gymnasium Petrinum Dorsten haben die Schulleitung und die Lehrerschaft.

2. Allgemeine Verhaltensweisen

Grundlage für den täglichen und friedlichen Umgang miteinander ist, dass die Mitglieder einander respektieren. Respektvoller Umgang bedeutet, dass man sich freundlich und höflich begegnet. In der Schule haben sich alle Mitglieder so zu verhalten, dass sie sich

selbst und andere Personen nicht verletzen, gefährden, diskriminieren oder stören (z. B. ein freundliches „Hallo“ oder das Aufhalten von Türen etc. helfen dabei.)

2.1 Ordnung und Sauberkeit in der Schule

- 2.1.1 Alle Anlagen und die Einrichtung der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln, damit keine Sachschäden entstehen oder Personen gefährdet werden.
- 2.1.2 Klassen- und Ordnungsdienst: Zur Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände tragen alle Benutzer:innen gleichermaßen bei.

Alle anderen Jahrgangsstufen organisieren die Ordnungsdienste innerhalb/außerhalb des Schulgebäudes selbstständig mit den jeweiligen Klassen-/Stufenleitungen. Dieser Ordnungsdienst wird von jeder Klasse in einer festzulegenden Reihenfolge für die Dauer einer Woche übernommen und gegen Ende jeder großen Pause durchgeführt.

Die Verantwortung für die Lehrerfachräume tragen die dort unterrichteten Lerngruppen unter der Aufsicht der zuständigen Lehrkraft.

Für alle Räume gilt: Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle auf die Tische gestellt und der Raum abgeschlossen.

Der Ordnungsdienst innerhalb der Räume bedeutet:

- Schließen der Fenster.
- Ausschalten des Lichts und des Beamers.
- Putzen des Whiteboards und der Tafel.
- Beseitigung von groben Verschmutzungen.
- Melden von Beschädigungen über die Tabelle Schadensmeldungen.

Der Ordnungsdienst innerhalb/außerhalb des Schulgebäudes bedeutet:

- das Abholen der beim Hausmeister bereitgestellten Materialien.
- das zügige Einsammeln des zurückgebliebenen Mülls.
- das Entleeren der Eimer in die entsprechenden Abfallbehälter.
- das Zurückbringen der Materialien zum Hausmeister.

2.2 Nutzung mobiler Endgeräte

- 2.2.1 Alle Schüler:innen sorgen dafür, dass ihre Handys während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände nicht genutzt werden. Über Ausnahmen im Klassen- bzw. Fachraum und während schulischer Veranstaltungen entscheidet die Fachlehrkraft.

Abweichend davon ist für die **Sekundarstufe I** vor Schulbeginn und in der Mittagspause (13.30-14.30 Uhr) die Nutzung im Aufenthaltsraum (Glaskasten) der Ebene 0 erlaubt.

Für die **Sekundarstufe II** ist sie darüber hinaus vor Schulbeginn, in Freistunden und in den Pausen **auf der Ebene II und auf dem Außengelände der Schule** erlaubt.

Des Weiteren unterstützen die Schüler:innen der **Sekundarstufe II** in ihrer Funktion als Vorbilder für die Schüler:innen in der Sekundarstufe I die Lehrkräfte bei der Einhaltung der Regeln zur Nutzung mobiler Endgeräte.

- 2.2.2 Bei Nutzung während der Unterrichtszeit zu nicht-schulischen Zwecken (z.B. Gaming, Telefonate und Nutzung sozialer Medien) werden die Schüler:innen durch die Lehrkraft aufgefordert, die digitalen Medien auszuschalten und in der Tasche zu verstauen. Im Wiederholungsfall werden die digitalen Medien der Schüler:innen von der Fachlehrer:in eingezogen und im Sekretariat sicher aufbewahrt. Im Sekretariat erfolgt die Eintragung in eine Liste.

Es wird sichergestellt, dass die eingesammelten Geräte im Zustand des Einsammelns von den Schüler:innen nach Schulschluss im Sekretariat (Raum A 2.09) oder nach Ende der Geschäftszeiten bei der Lehrkraft abgeholt werden können. Im Wiederholungsfall werden die Eltern schriftlich informiert.

- 2.2.3 Die Nutzung digitaler Endgeräte während des Unterrichtes in der **Sekundarstufe I** erfolgt **ausschließlich** nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft, sofern der Lernerfolg der einzelnen Schüler:innen gewährleistet ist. In der **Sekundarstufe II** ist die Nutzung digitaler Endgeräte für Unterrichtszwecke erlaubt.

- 2.2.4 Das Mitführen und die unerlaubte Nutzung mobiler Endgeräte (Handy, Tablet, internetfähige Uhren etc.) während einer Klassenarbeit oder Klausur gelten als Täuschungsversuch.

- 2.2.5 Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art sowie deren Verbreitung sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt und rechtswidrig! Sondergenehmigungen erteilt die Schulleitung, gegebenenfalls die jeweilige Fachlehrkraft im unterrichtlichen Rahmen.

- 2.2.6 Die Verantwortung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten digitalen Medien sowie deren Zubehör liegt bei den Schüler:innen.

2.3 Essen, Trinken und Kleidung

- 2.3.1 Das Essen ist während des Unterrichtes untersagt. Ausnahmen obliegen der Lehrkraft.

- 2.3.2 Im gesamten naturwissenschaftlichen Bereich (außer in den Fluren) sowie in den Fachräumen der Fachschaften Musik und Informatik ist das Essen und Trinken generell verboten.

- 2.3.3 Das Kaugummi kauen während des Unterrichtes ist nicht gestattet.

- 2.3.4 Alle Mitglieder kleiden sich angemessen und unterlassen das Tragen von Hüten, Mützen, Kapuzen und Kappen (während des Unterrichtes).

2.4 Rauchen, Vapen, Trinken alkoholischer Getränke und Konsum von Rauschmitteln (z.B. Cannabis)

- 2.4.1 Rauchen, Vapen, Trinken alkoholischer Getränke und der Konsum von Rauschmitteln sind auf dem Schulgelände untersagt.
- 2.4.2 „Im Schulgebäude sowie auf dem Schulgrundstück ist der Cannabiskonsum verboten (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KCanG). Dieses Verbot gilt sowohl für Minderjährige als auch Volljährige.“ (Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW)
- 2.4.3 Das Mitführen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln (auch durch volljährige Schüler:innen) wird nicht toleriert.

2.5 Lehr- und Lernmittel

Mit entliehenen Lehr- und Lernmitteln ist sorgsam umzugehen. Ausgeliehene Schulbücher müssen mit einem Umschlag versehen und pfleglich behandelt werden. Bei Beschädigungen oder Verlust müssen die Schüler:innen entsprechend für den Schaden aufkommen.

3. Pausenregelung und Aufenthaltsbereiche

- 3.1 Sobald die Mitglieder der Schulgemeinschaft das Schulgelände betreten haben, verhalten sie sich entsprechend den Regelungen der Hausordnung.
- 3.2 Die Schüler:innen betreten frühestens **fünf Minuten vor ihrer ersten** Unterrichtsstunde das Schulgebäude. Bei späterem Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler:innen nicht auf den Gängen und vor den Klassenräumen, sondern in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen auf (Glaskasten Ebene 0, Selbstlernzentrum oder auf dem Pausenhof).
- 3.3 Die Fachräume werden für die Pausen sowie nach Unterrichtschluss von der jeweiligen Lehrkraft abgeschlossen (Raumnutzungsplan hängt aus).
- 3.4 In den Gängen wird nicht gerannt und in den Treppenhäusern nicht gedrängelt!
- 3.5 In den Pausen verlassen die Schüler:innen das Schulgebäude und halten sich auf den zur Verfügung stehenden Außenflächen auf. Dabei steht der Hochstadenplatz überwiegend der Oberstufe zur Verfügung und den Schüler:innen, die in der Ebene 3 unterrichtet werden. Die Schüler:innen der **Sekundarstufe II** dürfen sich auch während der Pausen im **Schulgebäude in der Ebene II** aufhalten.
- 3.6 Wenn es regnet, wird durch ein Signal eine **“Regenpause“** bekannt gegeben. Die Lehrkraft mit der Aufsicht beim Hochstadenplatz entscheidet über die Regenpause und gibt im Sekretariat Bescheid, wenn diese Pause mit einem Regensignal bekannt gegeben werden soll. Nur dann verbleiben **alle Schüler:innen** in den Hallen der Ebene 1, 2 und 3 und im Aufenthaltsraum Ebene 0 (Glaskasten). Die sonst auf den Außenhöfen Aufsicht führenden Lehrer:innen übernehmen dann die Aufsicht im Gebäude.

- 3.7 Die Schülerschaft der **Sekundarstufe I** darf während der Schulzeit das Schulgelände nicht verlassen.
- 3.8 Während der großen Pausen laufen die Schüler:innen nicht durch das Gebäude, ein Wechsel der Ebene (sowie Gänge zum Sekretariat etc.) erfolgt zu Beginn der großen Pausen oder zum Pausenende.
- 3.9 Die Aula und die VHS sind für die **Sekundarstufe I** keine Aufenthaltsbereiche. Das an das Schulgebäude angrenzende Parkhaus und das daran angeschlossene Außengelände dürfen nicht als Pausenaufenthalt genutzt werden. Ebenfalls ist es untersagt, das Schulgebäude Richtung Kanal zu verlassen. Grünanlagen und Steilhänge dienen nicht als Spiel- und Bewegungsflächen, dafür ist die Sportanlage hinter dem Parkhaus vorgesehen.
- 3.10 Die Fahrradstellplätze im unteren Bereich sind keine erlaubten Aufenthaltsorte in den Pausen. Erst nach dem Pausenende dürfen sich die Schüler:innen dort versammeln, um mit ihrer Sportlehrkraft zur Turnhalle zu gehen. Auch Schultaschen dürfen nicht während der Pause dort abgelegt werden.
- 3.11 **Drei Minuten vor dem Ende der Pause** betreten die Schüler:innen wieder das Schulgebäude.
Der Zutritt zu den Fluren vor und zu den Räumen des **naturwissenschaftlichen Bereichs** ist jedoch **nur** für die Schüler:innen der **Sekundarstufe I** mit der Fachlehrkraft gestattet, die die Lerngruppen auf dem unteren Schulhof abholt. Auch hier dürfen Schultaschen **nicht** während der Pause dort abgelegt werden.
Für den Musik-, Kunst-, Informatik- und Sportunterricht und die entsprechenden Räumlichkeiten gelten die Anweisungen der Fachlehrer.
- 3.12 In den Gängen und Fluren und vor allen auch auf den Treppen verhalten sich die Schüler:innen diszipliniert, sie rennen, schubsen und drängeln nicht. Dies gilt ganz besonders auch für den Bereich der Eingangstüren auf dem oberen und dem unteren Schulhof.
- 3.13 Fahrradfahrer:innen müssen in den großen Pausen an den Absperrungen zum Hochstadenplatz absteigen und ihre Fahrräder zu den Fahrradständern schieben. Dies gilt auch für die Benutzung des Weges am Kanal, wenn er im unteren Bereich das Schulgelände kreuzt.

4. Fehlzeiten

- 4.1 Schülerschaft und Lehrpersonen halten die vorgegebenen Unterrichtszeiten ein.
- 4.2 Bei Verspätung oder Verhinderung entschuldigen sich die Schüler:innen nach dem folgenden Entschuldigungsverfahren:
- 1) Die Eltern rufen in der Zeit **zwischen 7.15 Uhr bis 8.00 Uhr** im Sekretariat an, um ihr Kind krank zu melden.
 - 2) Sobald das Kind gesund ist, muss unverzüglich (innerhalb einer Woche) eine schriftliche Entschuldigung der Eltern der Klassenleitung überreicht werden. Eine spätere schriftliche Entschuldigung wird nicht akzeptiert, so dass die Fehlzeiten des Kindes als unentschuldigt einzutragen sind.

- 3) Bei plötzlicher Erkrankung meldet sich die Schüler:in zunächst bei der Fachlehrkraft oder der Stufenleitung ab und begibt sich ins Sekretariat (Sekundarstufe I). Hier erfolgt die telefonische Verständigung der Erziehungsberechtigten, damit das Kind abgeholt wird. Eine schriftliche Entschuldigung der Eltern (vgl. Punkt 2) folgt für die Klassenleitung.
- 4.3. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen sind bei der Klassenleitung, darüber hinaus bei der Schulleitung, spätestens eine Woche im Vorfeld einzuholen. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien dürfen Schüler:innen nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 4.4 Die **Sekundarstufe II** unterliegt einer gesonderten Regelung, die den Schüler:innen am Anfang der Einführungsphase erläutert wird.

5. Fachraumregelung

- 5.1 Schulgebäude, Schuleinrichtungen dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden.
- 5.2 Für die Schulturnhallen gilt die entsprechende Nutzungsordnung der Stadt Dorsten.
- 5.3 Für die Fachräume der Fachbereiche der Naturwissenschaften, sowie Informatik, Kunst- und Musikräume gelten gesonderte Nutzungsregeln, die der RISU-NRW (Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht) unterliegen und die den Schüler:innen in Form von Sicherheitsbelehrungen regelmäßig mitgeteilt werden.

6. Schulgesundheit/Unfallvorsorge

- 6.1 Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat (Schulgesetz §54, Absatz 5).
- 6.2 An der Schule herrscht ein striktes Rauchverbot (Schulgesetz §54, Absatz 6).
- 6.3 Alle Personen der Schule helfen bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, einen aktuellen Masernschutznachweis vorzulegen.
- 6.4 Alle Schüler:innen sind während der Schulzeit, schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der Unfallkasse NRW versichert. Unfälle dieser Art müssen unverzüglich im Sekretariat der Schulleitung gemeldet werden.
- 6.5 Gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) dürfen nicht mitgebracht werden. Geräte wie Skateboards, (Wasser-)Pistolen, Spraydosen u. ä. dürfen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht genutzt werden.

7. Sicherheit und Verhalten in außergewöhnlichen Situationen

- 7.1. Innerhalb der Gebäude sind Flure und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten und Sammelstellen auf dem Grundstück.
- 7.2. Es gelten die Richtlinien für das Verhalten bei Bränden in der jeweils gültigen Fassung. Im Notfall ist den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten.
- 7.3 Die Brandschutztüren müssen geschlossen bleiben.

8. Schulfremde Personen

- 8.1. Personen, die die Schule besuchen, melden sich grundsätzlich im Sekretariat an und halten sich an die Hausregeln.
- 8.2. Schulfremde Personen sind umgehend seitens der Schüler:innen und der Lehrkräfte der Schulleitung zu melden.

9. Außerschulische Nutzung

Über die Nutzung der Schulgebäude, Einrichtungen und -anlagen für außerschulische Veranstaltungen entscheidet der Schulträger (Stadt Dorsten) in Absprache mit der Schulleitung.

10. Der wirtschaftliche Standort Schule

- 10.1 Geldsammlungen in der Schule bedürfen der Entscheidung der Schulkonferenz.
- 10.2 Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück nicht an die Schüler:innen verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleitung zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- 10.3 Sponsoring in der Schule ist erlaubt, wenn dies mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Eine andere Form von Werbung ist in der Schule nicht zulässig.

